

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

der botek Präzisionsbohrtechnik GmbH



botek
Präzisionsbohrtechnik GmbH
Längenfeldstraße 4
72585 Riederich
T +49 7123 3808-0
www.botek.de

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) der botek Präzisionsbohrtechnik GmbH (nachfolgend: „BOTEK“ bzw. „wir“) gelten für sämtliche Geschäfte über die Lieferung und die Erbringung von Dienstleistungen an den Kunden durch BOTEK.
- (2) Der Anwendungsbereich dieser AGB ist beschränkt auf Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese AGB finden keine Anwendung im Verkehr mit Verbrauchern.
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Diese finden auch dann keine Anwendung, wenn wir in Kenntnis von oder ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen AGB des Kunden die Lieferung an den Kunden ausführen.
- (4) Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte zwischen BOTEK und dem Kunden, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.

§ 2 Rechte an Unterlagen

- (1) Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Alle (Urheber-)Rechte an von uns gefertigten Mustern, Vorrichtungen, Werkzeugen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Entwürfen und Plänen, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich uns zu. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, sofern wir ausdrücklich unsere schriftliche Zustimmung hierzu erteilt haben.
- (3) Im Überlassen von vorbezeichneten Gegenständen liegt keine Rechteübertragung oder -einräumung (Nutzungslizenz) vor.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die überlassenen vorbezeichneten Unterlagen und Gegenstände auf unser Verlangen hin unverzüglich an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind, sofern sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend, unverbindlich und für 4 Wochen ab Versand durch uns gültig.
- (2) Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder unsere Leistungserbringung zustande.
- (3) Zur Annahme einer vom Kunden unterbreiteten Bestellung durch schriftliche Auftragsbestätigung sind wir innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Zugang der Bestellung bei uns berechtigt. Wenn nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach deren Zugang die Bestellung durch uns angenommen wird, kommt der Vertrag nicht zustande.
- (4) Sofern die Bestellung durch den Kunden im Wege der Datenfernübertragung (DFÜ) erfolgt, kommt der Vertrag erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Änderungen unsererseits im Rahmen der Auftragsbestätigung stellen ein neues Angebot dar und sind vom Kunden akzeptiert, wenn nicht innerhalb von drei Tagen der Kunde diesen Änderungen schriftlich widerspricht.

§ 4 Vertragsinhalt

- (1) Die vertraglich geschuldete Leistung bestimmt sich nach der getroffenen Vereinbarung, insbesondere der Auftragsbestätigung. Soweit die vertraglich geschuldete Leistung einem vom Kunden gewünschten Verwendungszweck dienen soll, ist dieser für uns nur verbindlich, wenn uns dieser schriftlich vor Vertragsschluss mitgeteilt wurde und wir dem Kunden ausdrücklich schriftlich die Geeignetheit zu diesem Verwendungszweck bestätigt haben.
- (2) Die Vereinbarung einer Garantie oder einer besonderen Beschaffenheit bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Insbesondere die technischen Spezifikationen (z.B. Gewicht, Maße, Werkstoffgüte, Schnittdaten) unserer Leistungen und Waren stellen per se ohne eine gesonderte ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung weder eine Beschaffenheitsvereinbarung noch eine Garantie dar. Gleiches gilt für die Angabe eines Verwendungszweckes in unseren Katalogen und auf unserer Homepage.
- (3) Nachträgliche Änderungen oder Anpassungen der von BOTEK geschuldeten Leistung sind zulässig, sofern sie handelsüblich oder technisch erforderlich sind und den Kunden nicht unzumutbar belasten. Dies gilt insbesondere für die technische Weiterentwicklung unserer Werkzeuge. Durch diese Weiterentwicklung bedingte Änderungen in der Ausführung stellen keinen Mangel dar, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (4) Bei Werkzeugen, welche nach Maßangaben speziell für den Kunden angefertigt werden, stellen Abweichungen in der Bestellmenge von 10% keinen Mangel dar. Nur die tatsächliche Liefermenge wird der Rechnungsstellung zugrunde gelegt.

§ 5 Lieferzeit; Lieferfrist; Höhere Gewalt; Abrufaufträge

- (1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall handelt es sich bei Lieferfristen um ungefähre Angaben.
- (2) Der Beginn einer vereinbarten Lieferfrist setzt die vorherige Klärung sämtlicher Vorfragen insbesondere der kaufmännischen und technischen Fragen sowie die Freigabe der Zeichnungsunterlagen bzw. Werkzeugzeichnungen durch den Kunden voraus. Die Lieferzeit beginnt nicht, bevor der Kunde seinen Mitwirkungspflichten diesbezüglich nachgekommen ist.
- (3) Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt im Falle der Vereinbarung einer Vorleistungspflicht des Kunden, wie beispielsweise dem Leisten einer Anzahlung, nicht, bevor der Kunde die ihn treffenden Vorleistungspflichten erfüllt hat.
- (4) BOTEK steht die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu.
- (5) Eine vereinbarte Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Lieferanten.
- (6) Die Lieferfrist verlängert sich im Falle höherer Gewalt (force majeure), insbesondere, aber nicht ausschließlich bei Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Rohstoffknappheit, terroristischen Anschlägen, Streik, angemessen. BOTEK wird den Kunden unverzüglich über das Vorliegen höherer Gewalt sowie das voraussichtliche Ende dieses Umstandes informieren. Dauert der Zustand höherer Gewalt ununterbrochen mehr als acht Wochen an oder verzögert sich der Liefertermin aufgrund höherer Gewalt um mehr als acht Wochen, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle der höheren Gewalt ist die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen ausgeschlossen.
- (7) Abnahmeverpflichtungen aus Abrufaufträgen sind längstens innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsschluss zu erfüllen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist BOTEK nach vorheriger Aufforderung unter Fristsetzung berechtigt, nach eigenem Ermessen die noch nicht abgerufene Ware zu liefern oder von dem Vertrag im Hinblick auf den noch nicht abgerufenen Teil zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- (8) Wir sind zu Teillieferungen bereit, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung durch den Kunden, seinen Frachtführer oder einen von ihm bezeichneten Dritten ab Werk Riederich (EXW Riederich INCOTERMS 2020) auf den Kunden über.

§ 7 Annahmeverzug; Verzögerungsschaden

- (1) Nimmt der Kunde die Ware nicht rechtzeitig ab oder gerät er auf andere Weise in Annahmeverzug, so verpflichtet er sich, BOTEK pro angefangene Woche des Verzugs einen Betrag in Höhe von 0,5% des Auftragswertes bzw. des Wertes der Teillieferung, insgesamt jedoch maximal 5% des Auftragswertes bzw. des Wertes der Teillieferung zu zahlen.
- (2) Dem Kunden ist der Nachweis eines geringeren, BOTEK der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 8 Preise; Zahlungsbedingungen; Preisanpassung; Mindestbestellwert

- (1) Sämtliche Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zzgl. der jeweils zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Sämtliche etwa anfallenden sonstigen Kosten, insbesondere für die Abwicklung von Zahlung, Transport, Ein- und Ausfuhrzölle, Gebühren etc. trägt der Kunde.
- (3) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall gelten sämtliche Preise EXW Riederich (EXW INCOTERMS 2020).
- (4) Der Abzug von Skonto bedarf der gesonderten Vereinbarung im Einzelfall.
- (5) Zahlungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Gefahrübergang (§ 6) fällig. Fristwährend ist nur die Gutschrift auf einem Konto bei BOTEK.
- (6) Der Mindestbestellwert beträgt 100,00 EUR Warenwert netto. BOTEK ist berechtigt, bei einer Bestellung unter 100,00 EUR Warenwert netto eine Bearbeitungspauschale von 20% des Netto-Warenwertes zu berechnen.

§ 9 Mängelrüge

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, erbrachte Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Gefahrübergang auf die Mangelfreiheit zu untersuchen und hierbei entdeckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von weiteren drei (3) Arbeitstagen zu rügen.
- (2) Zeigt sich ein Mangel, der im Rahmen der Untersuchung nach Ziff. 1 nicht erkennbar war, ist dieser innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab tatsächlicher Entdeckung zu rügen.
- (3) Etwaig entdeckte Mängel sind uns gegenüber in Textform zu rügen. Die Rüge hat unter Angabe einer detaillierten Schilderung zu erfolgen, anhand derer die vermuteten Ursachen sowie die Auswirkungen ersichtlich sind. Auf Verlangen ist uns geeignetes Dokumentationsmaterial, insbesondere Lichtbilder, sowie die defekte Ware auf Kosten des Kunden in Riederich zur Verfügung zu stellen. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet BOTEK dem Kunden die Aufwendungen für den wirtschaftlichsten Versandweg ab dem im Vertrag vorgesehenen Verwendungsort, hilfsweise von der Lieferadresse an.
- (4) Kommt der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht nach, gilt die Leistung als genehmigt und Gewährleistungsrechte stehen ihm nicht zu. Dies gilt nicht, sofern wir den Mangel arglistig verschwiegen hatten.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die mit der unberechtigt vorgenommenen Mängelrüge verbundenen Kosten von BOTEK zu tragen.
- (6) Die Fristen der Ziff. 1 und 2. beginnen, sofern eine Dokumentation von BOTEK geschuldet ist, erst, wenn der Kunde die Dokumentation erhalten hat.

§ 10 Gewährleistung; Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

- (1) BOTEK leistet Nacherfüllung durch Nachbesserung (Reparatur) oder Nachlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache). Die Wahl der Art der Nacherfüllung obliegt BOTEK.
- (2) BOTEK ist berechtigt, die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen.
- (3) Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln, die auf unsachgemäße Handhabung des Kunden, den Vorgaben von BOTEK nicht entsprechende Wartung, Veränderung der Ware oder die Missachtung der Nutzungshinweise zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen.
- (4) Gewährleistungsansprüche aufgrund von Mängeln – mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen – verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Gefahrübergang (§ 6).
Bei arglistig verschwiegenen Mängeln findet § 438 Abs. 3 BGB Anwendung.
- (5) Für die Geltendmachung von Schadensersatz gilt zusätzlich § 11.
- (6) Die gesetzlichen Regelungen zum Rückgriff des Verkäufers in der Lieferkette gem. §§ 445a, 445b BGB bleiben unberührt.

§ 11 Haftung

- (1) BOTEK haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Pflichtverletzung für alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) BOTEK haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist jedoch auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden höchstens jedoch 7,5 Mio EUR je Schadensfall begrenzt, wenn BOTEK wesentliche Vertragspflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verbundenen Zwecks zwingend erforderlich sind und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
- (3) BOTEK haftet für die grob fahrlässige und vorsätzliche Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
- (4) BOTEK haftet gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten gleichermaßen zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von BOTEK.
- (6) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 12 Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (2) Für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gilt Ziff. 1 entsprechend.
- (3) Ziff. 1 und 2 gelten nicht, sofern dem Kunden hierdurch die Geltendmachung eines Anspruchs verwehrt würde, der in einer engen synallagmatischen Verknüpfung mit der von BOTEK geltend gemachten Forderung steht.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

- (1) Von uns gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher aus der geschäftlichen Beziehung herührenden Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Kunde ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die sich zugunsten von BOTEK ergebende Saldoforderung.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern.
- (3) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für BOTEK. Wird Vorbehaltsware mit anderen, nicht BOTEK gehörenden Gegenständen zu einer neuen Sache verarbeitet, so erwirbt BOTEK Miteigentum an der neuen Sache. Der Miteigentumsanteil bemisst sich nach dem Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung.
- (4) Erfolgt durch den Kunden eine Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware zu einer einheitlichen Sache und ist einer der anderen Gegenstände als Hauptsache anzusehen, so steht BOTEK anteiliges Eigentum an der entstehenden Sache zu. Der Miteigentumsanteil bemisst sich nach dem Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen verbundenen oder vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Der Kunde tritt bereits jetzt dieses Miteigentum an BOTEK ab, wobei BOTEK die Abtretung bereits jetzt annimmt.
- (5) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde mit allen Nebenrechten bereits zum jetzigen Zeitpunkt zur Sicherung an BOTEK ab. BOTEK nimmt diese Abtretung an. Der Kunde verpflichtet sich, gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorzubehalten. BOTEK ist ermächtigt, die sich ergebenden Kaufpreisforderungen bis zum Widerruf oder bis zur Einstellung der Zahlung an BOTEK für Rechnung von BOTEK einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Kunde nicht befugt. BOTEK wird die Einziehungsermächtigung nur widerrufen, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird. Im Falle des Widerrufs der Einzugsermächtigung hat der Kunde BOTEK die zur Einziehung der Forderung notwendigen Angaben unter Vorlage der entsprechenden Lieferverträge mit seinen Abnehmern, den Rechnungen und einer Übersicht über die Zahlungen der Abnehmer an den Kunden zu übermitteln.
- (6) Über Zugriffe Dritter auf Waren, an denen BOTEK Eigentum hat, insbesondere auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware und die Forderungen von BOTEK, hat der Kunde BOTEK unverzüglich in Textform zu unterrichten und die für eine Abwehr erforderlichen Informationen und Dokumente zu übermitteln.
- (7) Soweit der realisierbare Wert der BOTEK zustehenden Sicherungsrechte alle an BOTEK noch nicht bezahlten Forderungen gegenüber dem Kunden um mehr als zehn Prozent übersteigt, ist BOTEK auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherungsrechte steht BOTEK zu.

§ 14 Besondere Bedingungen für Bearbeitungsverträge und die Lieferung gebrauchter Waren

- (1) Wird BOTEK mit der Aufarbeitung, Umarbeitung oder Instandsetzung von Waren insbesondere von Werkzeugen beauftragt, haftet BOTEK nur für die ordnungsgemäße Nachbearbeitung, Umarbeitung oder Instandsetzung bei von BOTEK selber hergestellten Werkzeugen.
- (2) Bei der Bearbeitung von Werkzeugen anderer Hersteller übernimmt BOTEK keine Haftung, insbesondere wenn die eingesandten Waren bei der Bearbeitung unbrauchbar werden oder vom Kunden nicht mehr für den bestimmungsgemäßen Gebrauch verwendet werden können, es sei denn BOTEK ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last zu legen.
- (3) Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn der Kunde von ihm selber geschliffene Werkzeuge BOTEK nur zur Beschichtung überlässt.
- (4) Die Lieferung gebrauchter Waren erfolgt unter dem Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 15 Geheimhaltung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstigen kaufmännische und technische Unterlagen, Informationen und Gegenstände strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Arbeitnehmer, Sub-Unternehmer und Erfüllungsgehilfen sind entsprechend zu verpflichten.
- (2) Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Abwicklung eines Auftrages; sie erlöschen – vorbehaltlich sonstiger uns zustehender Rechte - frühestens, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist, spätestens jedoch 5 Jahre nach Abwicklung des Auftrages.
- (3) Über den Inhalt der mit uns getätigten Aufträge, insbesondere über Preise und Mengen, hat der Kunde Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Muster, und so weiter) dürfen ebenso wie die danach hergestellten Waren ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder zur Werbung für eigene oder fremde Zwecke verwendet werden. Sie müssen so weit nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der letzten Lieferung zurückgegeben werden.
- (4) Muster, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder zu Reklamezwecken oder für eigene Zwecke des Kunden verwendet werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Sie müssen, so weit nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung uns zurückgesandt werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum vollen Schadensersatz und berechtigen uns, ohne weiteres und ohne Entschädigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf in der Werbung des Kunden nur dann hingewiesen werden, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben.
- (6) Soweit zwischen den Parteien bereits eine Geheimhaltungsvereinbarung besteht, hat diese Vorrang.

§ 16 Bonitätsabfrage

- (1) Sofern wir in Vorleistung treten, z.B. bei Zahlungen auf Rechnung, ermächtigt uns der Kunde, seine für eine Bonitätsabfrage benötigten personenbezogenen Daten, einschließlich der Adressdaten, zum Zwecke dieser Bonitätsabfrage auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren (Scoring) an ein Unternehmen für Bonitätsauskünfte wie z.B. Bürgel, Creditreform, weiterzugeben. Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte (Score-Werte) beinhalten, die auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren berechnet werden und in deren Berechnung unter anderem Anschriftdaten einfließen. Wir verwenden die erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls („Wahrscheinlichkeitswert“) für eine abgewogene Entscheidung über die dem Kunden einzuräumende Zahlungsoption und behalten uns das Recht vor, dem Kunden im Ergebnis der Bonitätsprüfung die Zahlungsart „auf Rechnung“ zu verweigern.
- (2) Einer Übermittlung der personenbezogenen Daten an das jeweilige Unternehmen kann der Kunde jederzeit widersprechen. Eine Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Fax, Brief) reicht hierfür aus. Wir weisen jedoch darauf hin, dass dem Kunden in diesem Fall nur die Zahlart „Vorkasse“ zur Verfügung steht.

§ 17 Schiedsvereinbarung; Anwendbares Recht

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung mit dem Kunden oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter.
- (3) Der Schiedsort ist Stuttgart.
- (4) Die Verfahrenssprache ist Englisch.
- (5) Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts („CISG“).

§ 18 Schriftform

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie der Verzicht auf deren Geltung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

§ 19 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder Teile einer Bestimmung unwirksam sein, berührt diese Unwirksamkeit nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrags als Ganzes.
- (2) In Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt, ist es jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB unter allen Umständen aufrechtzuerhalten.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, einvernehmlich eine wirksame Regelung anstelle der unwirksamen Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.
- (4) Ziff. 1 bis 3 gelten im Falle einer Regelungslücke entsprechend.